



Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen

Was tun, wenn wir uns im Hilfeplan...Verfahren?

25.09.2023

Annegret Münch

Koordinatorin für Ombudschaftliche Arbeit in Leipzig und
angrenzenden Landkreisen

Johann Schulte

Koordinator für Ombudschaftliche Arbeit in Chemnitz und
angrenzenden Landkreisen

 **Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.**



Inhalte

1. SGB VIII Reform aus 2021 – Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
2. Ombudschaft – Historie
3. Ombudschaftliche Arbeit in Sachsen
4. Fragen & Diskussion

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

- Diskussion und Reform begannen bereits 2011
- Seit 2013 „inklusive Lösung“
- 2017 beschlossen: Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)
 - Zustimmung im Bundestag, Nichtbefassung Bundesrat
- Neuer Anlauf seit 2018
- Breiter Beteiligungsansatz → Mitreden-Mitgestalten-Dialogprozess

10. Juni 2021 – Inkrafttreten

Zielstellungen und Schwerpunkte des KJSG

- 1. Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**
- 2. Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien**
- 3. Qualifizierung von Schutzinstrumenten und -maßnahmen**
- 4. Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz**
- 5. Bedarfsgerechtere Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe**

KJSG – die wesentlichen Neuregelungen

- Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung (§4a)
- Alle Kinder und Jugendlichen sind Adressat_innen (§7 u.a.)
- Beratung auch ohne Not- und Konfliktlage (§8)
- Rückmeldung an Berufsgeheimnisträger:innen bei KWG (§ 8a)
- transidente, nichtbinäre und intergeschlechtliche junge Menschen (§9)
- Ombudsstellen (§9a)
- Ab 2028: inklusive Jugendhilfe (§10)
- Umfassende Beratung in verständlicher Form (§10a u.a.)
- Schulsozialarbeit (§13a)
- „Doppelhilfen“ sind möglich (§27,2)
- Geschwister und Eltern (auch ohne Sorgerecht) bei Hilfeplan beteiligen
- Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang: nahtlos und bedarfsgerecht (§36b)
- Eltern haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung, auch wenn ihre Kinder außerhalb untergebracht sind (§37)
- Beschwerdemöglichkeiten auch für Pflegekinder (§37b)
- Wunsch- und Wahlrecht für Eltern und Kinder bei der Auswahl der Einrichtung (§37c)
- Auslandsmaßnahmen nur im Ausnahmefall und mit hohen Hürden (§38)
- Stärkung des Rechtsanspruchs für junge Volljährige + Coming-Back-Option (§41)
- Recht auf Nachbetreuung und Kontaktaufnahme durchs Jugendamt nach Beendigung (§41a)
- Umfassende Aufklärung bei Inobhutnahme (§42)
- Verschärfte Regelungen zur Betriebserlaubnis (§45)
- Externe Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen in Einrichtungen (§45)
- Unangemeldete Prüfungen vor Ort in Einrichtungen (§46)
- Vorlage des Hilfeplans bei bestimmten Verfahren vor Familiengericht (§50)
- Selbstvertretungen in JHA und in AG´s nach § 78 (§71, 78)
- Personalausstattung in Jugendämtern am Bedarf ausrichten (§79)
- Kostenheranziehung (§92)
- Erweiterung Berufsgruppen, die nach Vorschriften des §8a SGB VIII handeln sollen (§ 4 KKG)

Beratungsanspruch von jungen Menschen – auch ohne Wissen der Eltern

§ 8 SGB VIII – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen:

[...]

(3) „Kinder und Jugendliche haben Anspruch auch Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, ~~wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und~~ solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. [...]

(4) „Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.“

Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz

Erweiterungen im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

• § 4 KKG

- neben bisherigen Berufsgruppen gelten die Vorschriften des §8a nun auch für Zahnärzt:innen, in Teilen auch für Zollbeamt:innen
- Landesvorbehalt zur Regelung des fallbezogenen interkollegialen Austausches zwischen Ärzt:innen
- zeitnahe Rückmeldung an meldende Berufsheimnisträger:innen zu Ergebnis der KWG-Prüfung und ob das Jugendamt tätig geworden ist

• § 5 KKG

- Mitteilung gewichtiger Anhaltspunkte einer KWG an die zuständigen Jugendämter, auch durch Strafverfolgungsbehörden und Gerichte

Erweiterungen im § 8a SGB VIII

- Vereinbarungen gemäß § 8a auch mit Kindertagespflegepersonen

Ziel: Inklusiver Jugendhilfe

§ 7 Begriffsbestimmungen:

„ [...]“

(2) Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben [...]“

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen:

„Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind [...]“

(Nr. 3) die unterschiedlichen Lebenslagen von **Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen** zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung **der Geschlechter** zu fördern,

(Nr. 4) **die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.**“

Ab 2028: § 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen:

„...“

(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten Buch vor. **Leistungen** nach diesem Buch für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung werden auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung **vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.** [...]“

Ziel: Inklusiv Jugendhilfe

§ 10a – Beratung

„(1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form**, auf ihren Wunsch auch **im Beisein einer Person ihres Vertrauens**, beraten.

(2) Die Beratung umfasst insbesondere

1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,
2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
3. die Leistungen anderer Leistungsträger,
4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe,
5. die Verwaltungsabläufe,
6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum.

Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.“

Ziel: Inklusive Jugendhilfe

2024-2028

§ 10b – Verfahrenslotse:

„(1) Junge Menschen, die **Leistungen der Eingliederungshilfe** wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen **Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotse**. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe **unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken**. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

(2) Der **Verfahrenslotse unterstützt** den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe **bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit**. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.“

Was sich nicht geändert hat – das Recht auf einen Beistand!

§ 13 SGB X Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

[...]

(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen.

Was sich nicht geändert hat – das Recht auf einen Beistand!

§ 13 SGB X Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter kann sich durch
lassen.

[...]

(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen
einem Beistand erscheinen.

Junge Menschen und ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigten können sich zu Gesprächen ins Jugendamt eine Person ihres Vertrauens mitnehmen. Das ist ein Recht – man muss nicht um Erlaubnis bitten.

Das gilt übrigens auch für alle anderen Sozialbehörden.

Was sich nicht geändert hat – eigenes Antragsrecht von Minderjährigen

§ 36 SGB I Handlungsfähigkeit

(1) Wer das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen. Der Leistungsträger soll den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen unterrichten.

(2) Die Handlungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 kann vom gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger eingeschränkt werden. [...]



**Möglichkeit ist kein Luxus.
Sie ist genauso wichtig wie Brot.**

(Judith Butler)

Das Recht auf unabhängige Beratung durch Ombudsstellen

Ombudschaft – Ursprung, Begriffsklärung

- Ursprung liegt in Schweden → **umboð** „Auftrag, Vollmacht“ aus dem altnordischen/skandinavischen
- **Grundgedanke:** Rechtstaatliches Konzept der Vermittlung zwischen Bürger*innen und öffentlicher Verwaltung bzw. nicht-staatlichen Institutionen bei Uneinigkeiten/ im Konfliktfall
- ‚ombudsman‘ = unabhängige Instanz zur Überprüfung des Verwaltungshandeln

Entstehung der Ombudschaft

Ombudschaft kommt
aus dem Ehrenamt!

**2002: Gründung erster
Ombudsstelle bundesweit in Berlin
gegründet (BRJ e.V.)**

aus Empörung!

- über Rechtsverletzungen in der Jugendhilfe
- über Reduzierung der Jugendhilfe auf Kinderschutz und Eingriff
 - über zunehmende Ohnmachtssituationen

Strukturelle Machtasymmetrie (Urban-Stahl 2011, 10)

Adressat_innen der Kinder- und Jugendhilfe haben Recht und Anspruch...

- auf sozialpädagogische Hilfen nach dem KJHG / SGB VIII
- auf Beratung und Aufklärung über die Möglichkeiten/Grenzen der Unterstützung
- auf Beteiligung bei Auswahl und Umsetzung von Hilfen, auch im Kinderschutzbereich

Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe haben in der Regel zu kämpfen mit ...

- ... belasteten Lebenssituationen,
- ... belasteten Lebenslagen

Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe haben in der Regel ...

- ... kaum psychische, soziale und finanzielle Spielräume

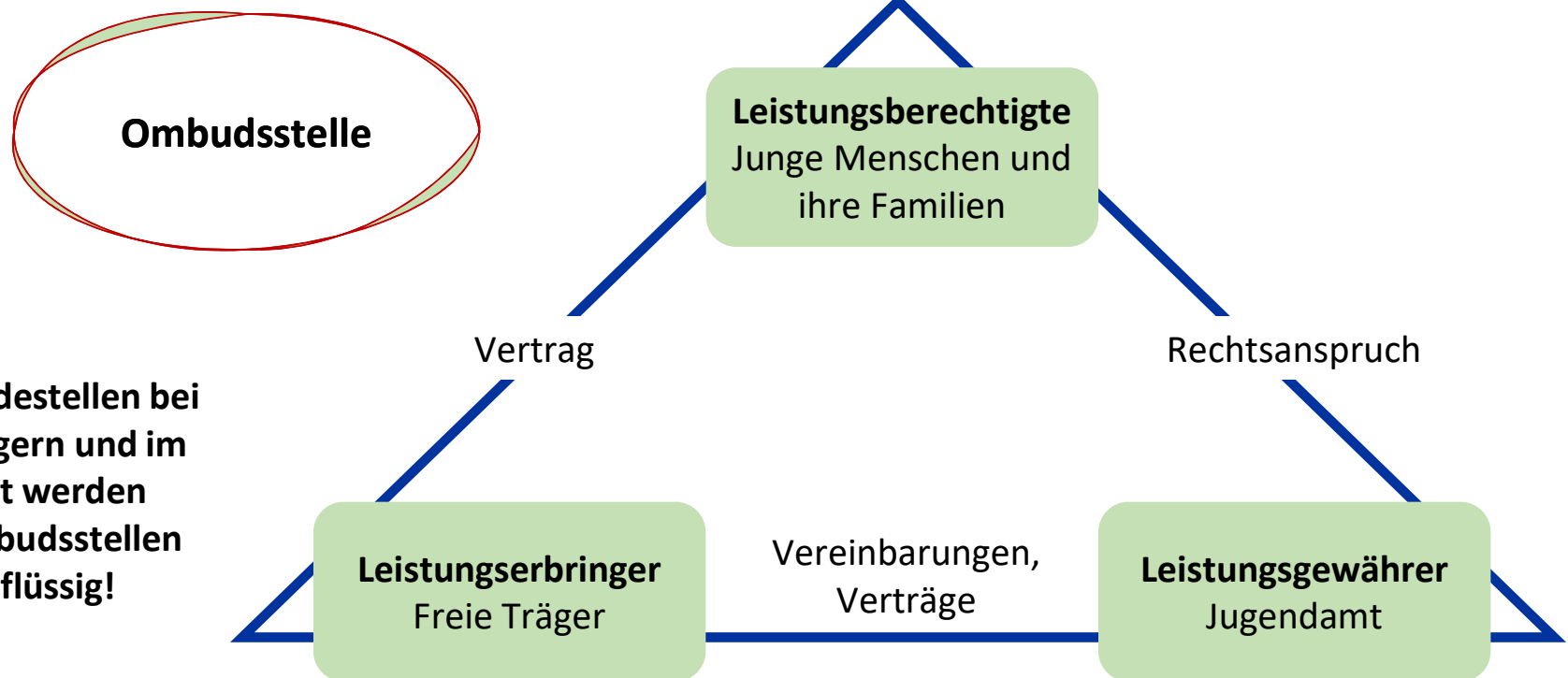
Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe hingegen haben ...

- den Status des Professionellen
- Rollensicherheit
- Rechtskenntnisse (KJHG / SGB VIII, SGB X, BGB, FamFG...)
- Kenntnisse der Verfahrensabläufe
- Sozialpädagogische Methodenkenntnisse
- Beratungskompetenzen

!! Kommunikation findet nicht auf gleicher Augenhöhe statt !!



Ombudschaft und das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis



**Interne
Beschwerdestellen bei
freien Trägern und im
Jugendamt werden
durch Ombudsstellen
nicht überflüssig!**

§9a SGB VIII – Ombudsstellen

„In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur **Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII** und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe **an eine Ombudsstelle wenden können**.

Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen **arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden**.

§ 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend.

Das Nähere regelt das Landesrecht.“

[...] Ombudsstellen arbeiten
unabhängig
und sind fachlich nicht
weisungsgebunden [...]

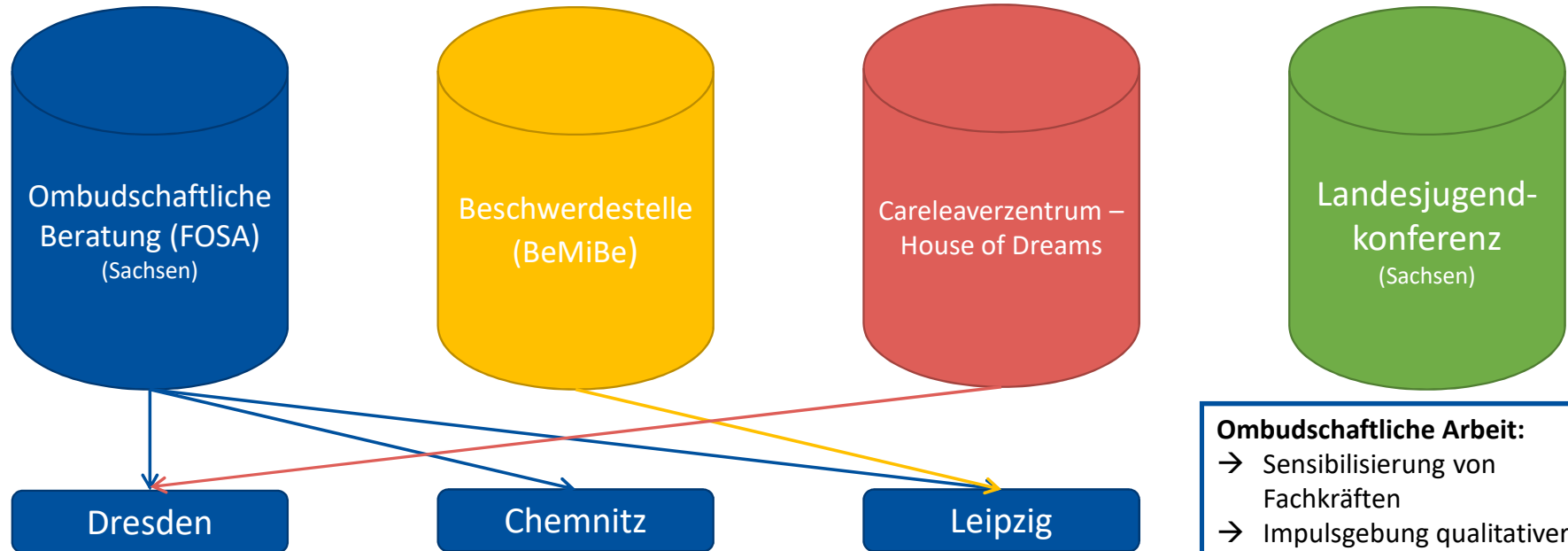
[...] Das Nähere regelt das
Landesrecht [...]

§ 9a KJSG (SGB VIII) Unabhängige Ombudsstellen

- **§ 9a ist die bundesgesetzliche Verpflichtung der Bundesländer zur Einrichtung unabhängiger Anlaufstellen im Konfliktfall**
- **Damit verbunden: gesetzgeberische Klarstellung der Notwendigkeit unabhängiger Beratungsstrukturen und damit einer Überprüfung der Aufgabenerfüllung der Kinder- und Jugendhilfe**
- **Ombudsstellen gab es auch vor dem § 9a bereits (verschiedene Modelle, oft und z.T. bis heute rein ehrenamtlich aufgestellt)**

Ombudtschaftliche Arbeit in Sachsen

Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.



Ombudtschaftliche Arbeit:
→ Sensibilisierung von Fachkräften
→ Impulsgebung qualitativer Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

Ombudschaftliche Beratung, Ombudschaftliche Arbeit



Nicht im Bild:
 → Ehrenamtliche Berater*innen
 → Ehrenamtlicher Vorstand
 → Praktikant*innen, Bufdis, Careleaver



Unabhängige Ombudsstelle gem. §9a SGB VIII im Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.

Aktueller Kernbereich ombudschaftlicher Beratung

Individuelle Erziehungshilfen gem. §§ 27ff. SGB VIII sowie §§19, 35a und 41 SGB VIII

- Subjektive Leistungsansprüche
 - Verfahrensrechte
 - Beteiligungsrechte

Zentrale Aspekte:

- Unabhängigkeit, Parteilichkeit, Aufklärung und Information
- Widerspruch
- Konflikt
- Ermächtigung und Ermutigung

Was beraten wir aktuell?

Leistungsgewährung in den Hilfen zur Erziehung:

- **Wissensvermittlung** (Möglichkeiten der Jugendhilfe, Hilfeformen, Kostenheranziehung u.ä.)
- **Leistungsbeantragung** (Zuständigkeit, Antragsgestaltung, Verfahren)
 - **Wunsch- und Wahlrecht**
 - **Gestaltung der Hilfe** (neue Hilfe, Hilfe nach Inobhutnahme, Hilfeverlängerung, Hilfebeendigung)

Leistungserbringung in den Hilfen zur Erziehung

- **Kinder/Jugendliche**: Partizipation am Hilfeprozess, Wunsch- und Wahlrecht, Hilfeverlängerung, Kostenbeteiligung, Umsetzung der Hilfen (Regeln, Sanktionen, Taschengeld etc.)
- **Sorgeberechtigte**: Wunsch- und Wahlrecht, Beteiligung/Informationspflicht, Datenschutz, Ausgestaltung der Hilfe (Ziele, Umgang mit den Fachkräften, Verlängerung)
- **ALLE**: Sozialverwaltungsverfahren: **Kommunikation** und **Beteiligung**, Widerspruchsverfahren, ggf. Klage

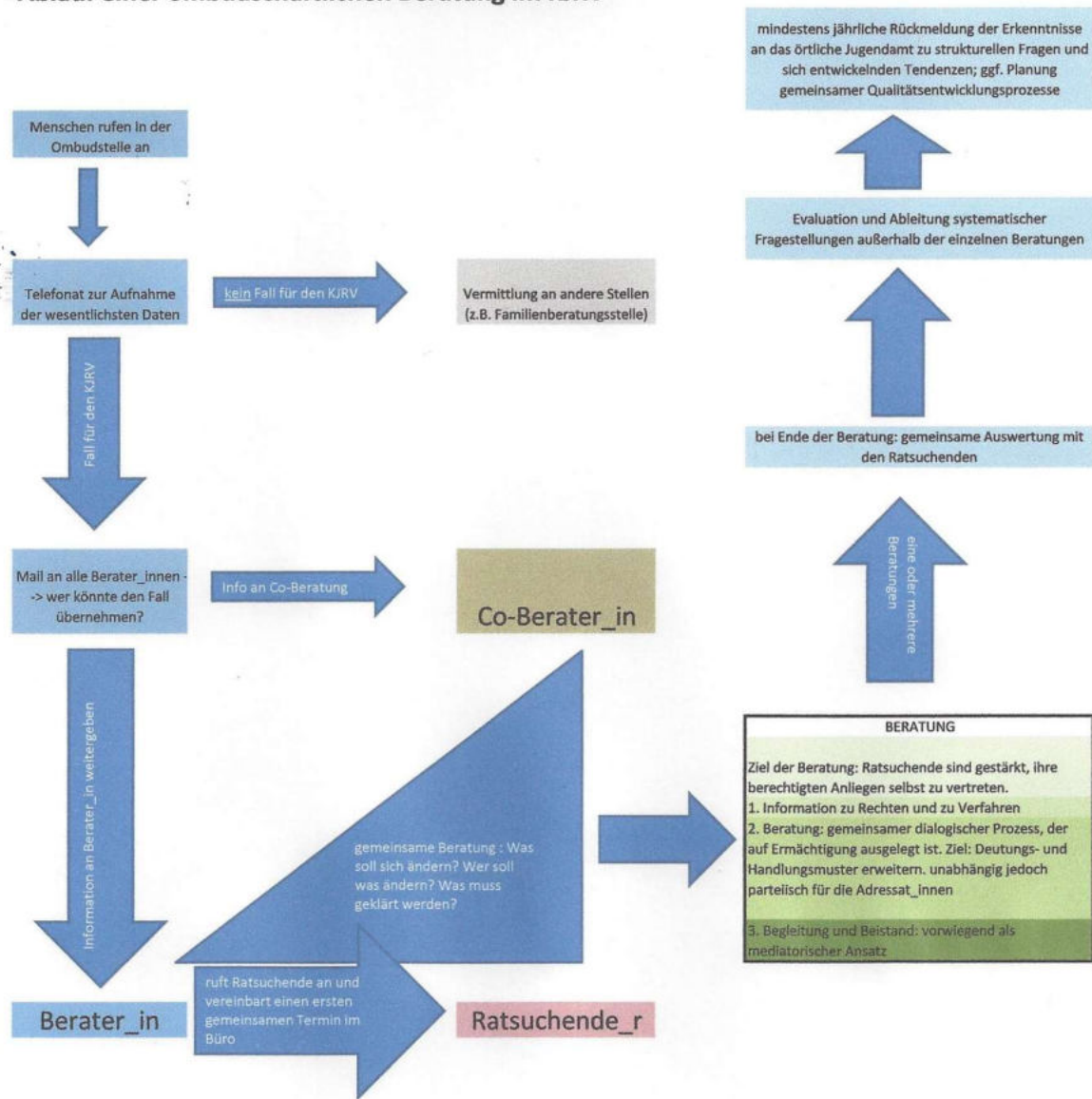
Grenzen der Beratung

- Familiengerichtliches Verfahren (-> Graubereich, zum Teil beraten wir hier **Inobhutnahme und Verfahren nach § 1666 BGB**)
- Ordnungswidrigkeiten / Strafverfahren
- Leistungen aus den anderen Sozialgesetzbüchern (-> **teilweise im Careleaverprojekt**) (Sozialhilfe, ALG II)
- Kita / Schule

Herausforderung in ombudtschaftlicher Beratung:

Hochstrittige Elternkonflikte (wenn es ausschließlich um Konflikte im Bereich Sorge-/Umgangsrecht geht)

Ablauf einer ombudtschaftlichen Beratung im KJRV



Beratungsprinzipien

- 4-Augen-Prinzip
- persönliche Beratung im Tandem
- keine stellvertretende Beratung
- kein stellvertretendes Handeln ohne Einbezug der Ratsuchenden

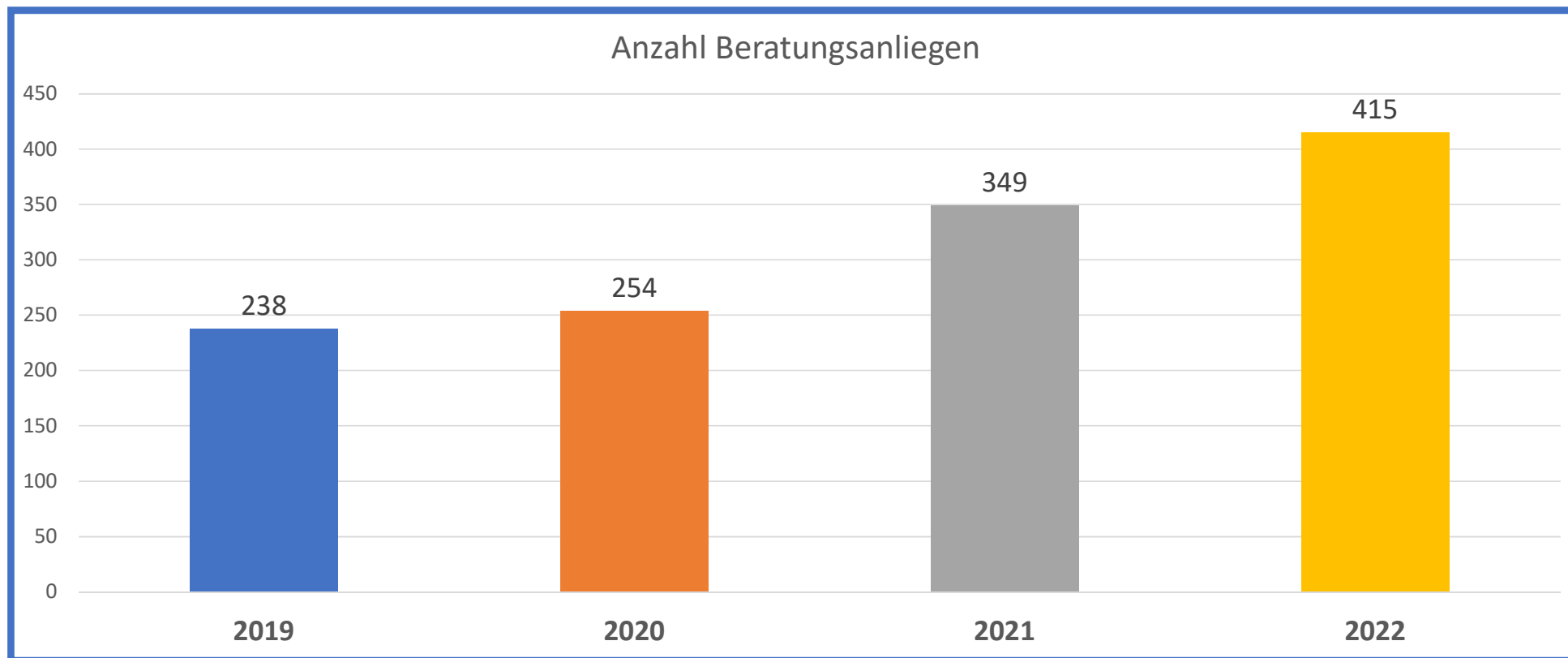
Interventionsstufen Ermächtigung

1. Aufklärung / Information
2. Beratungsprozess „im Hintergrund“
3. Begleitung / stellvertretende Argumentation (beiständiges Handeln § 13 SGB X)

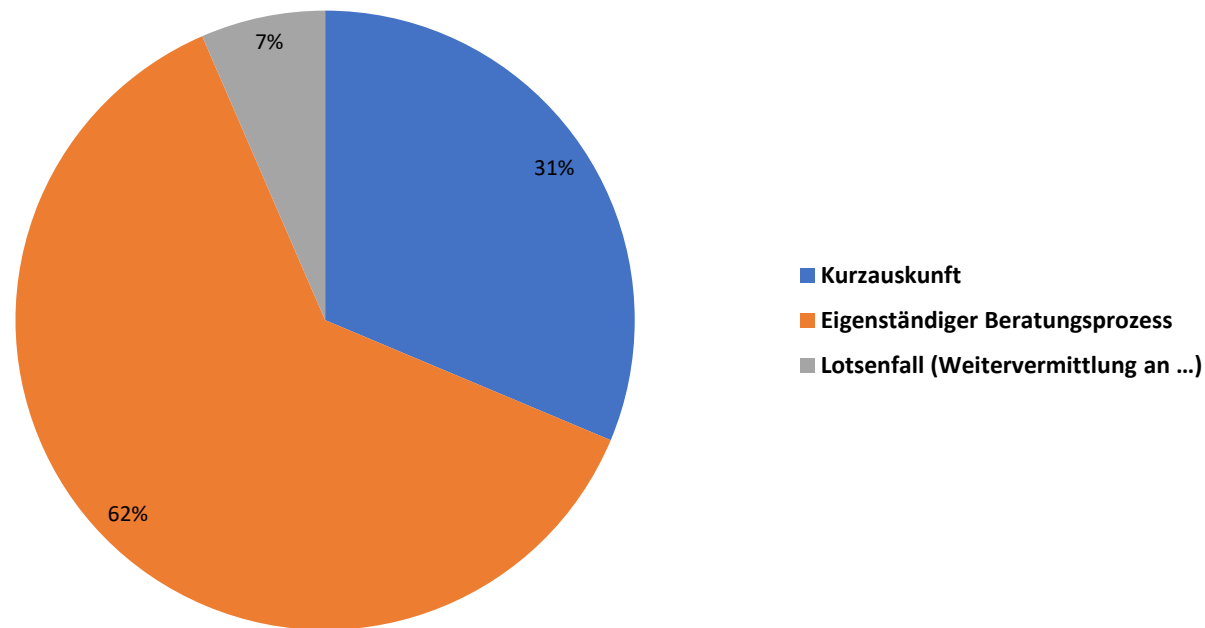
Beratungsanfragen an den KJRV



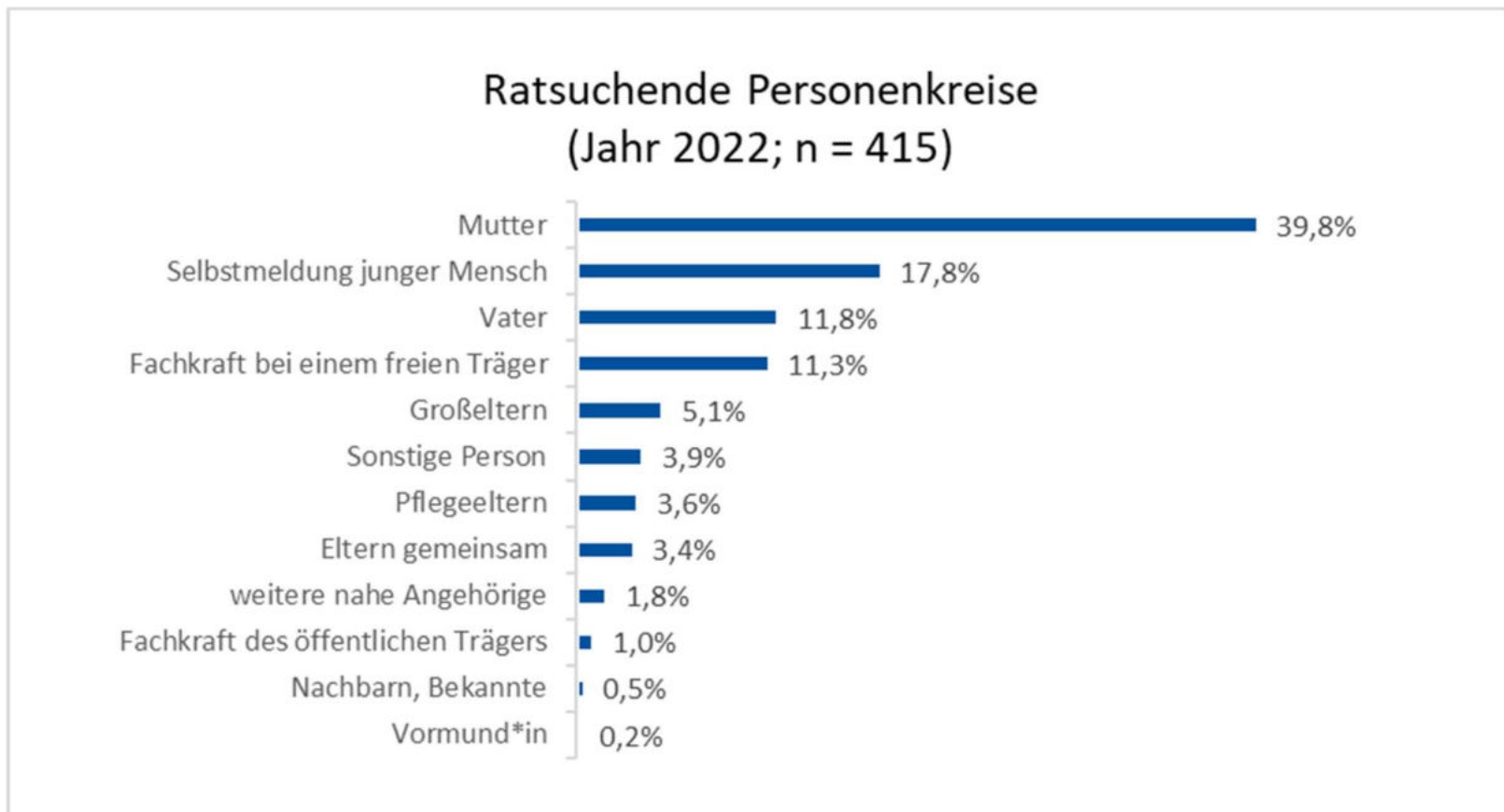
Statistischer Einblick



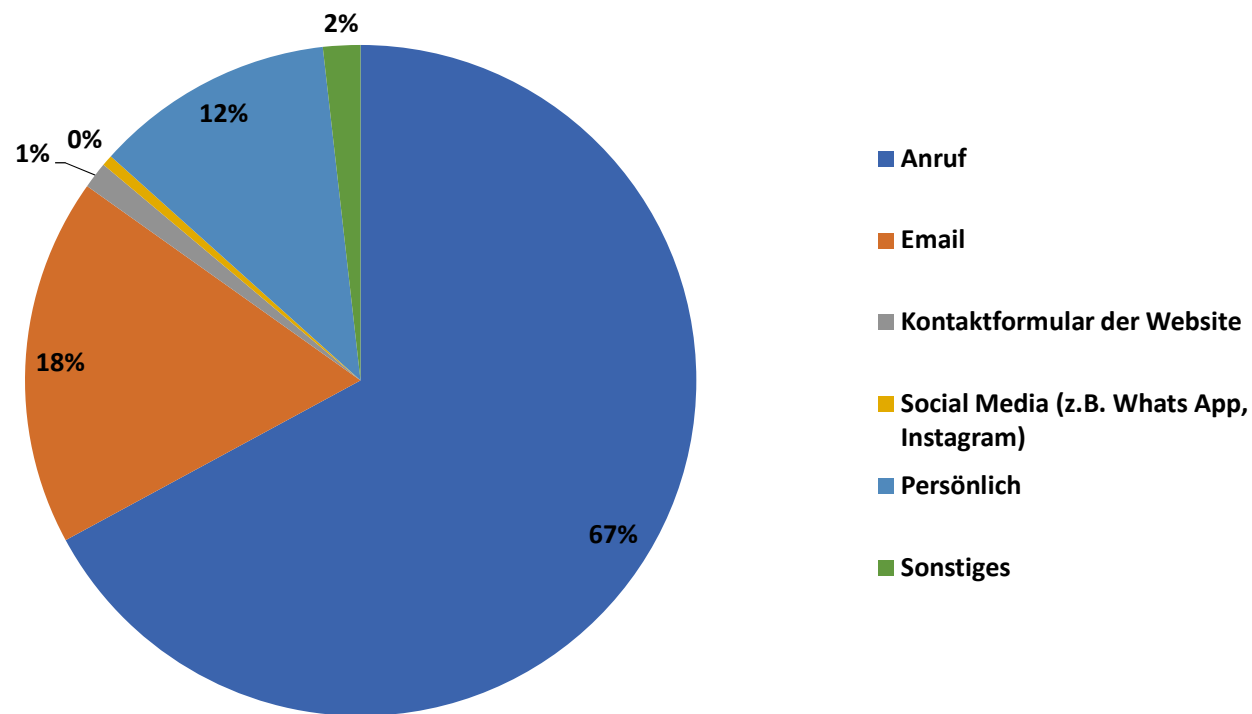
Um welchen Typ einer Beratung/Anfrage handelt es sich?



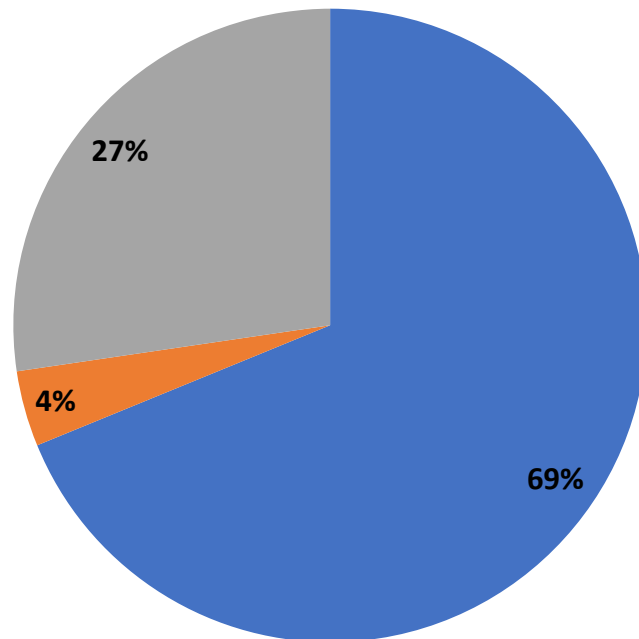
Wer sind die kontaktaufnehmenden Personen?



Wie erfolgte der Zugang/erste Kontakt?



Wen betrifft das Anliegen vorwiegend (Kontext des Anliegens)?



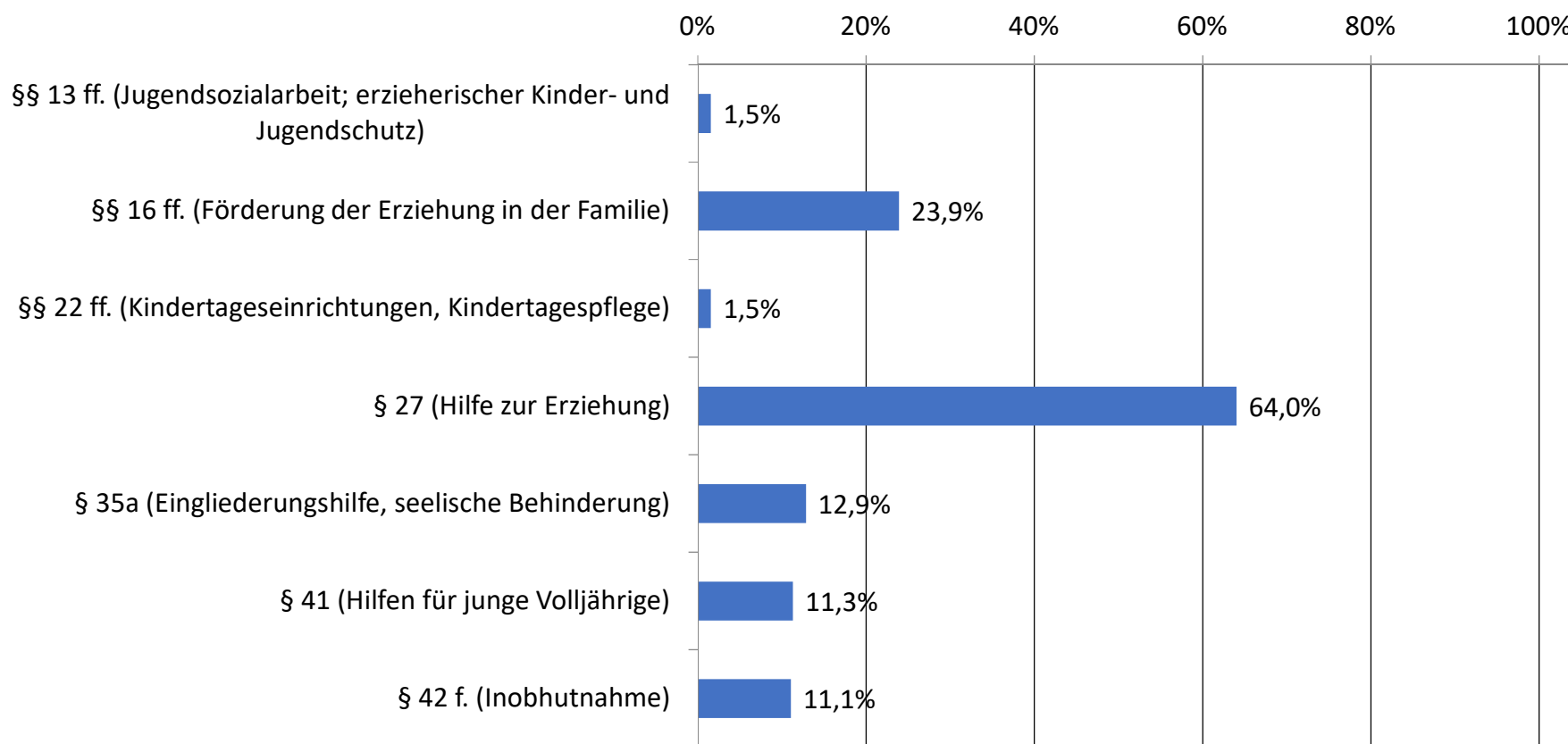
- Das Anliegen betrifft vorwiegend den öffentlichen Träger der Jugendhilfe
- Das Anliegen betrifft vorwiegend einen/mehrere freie Träger der Jugendhilfe
- Das Anliegen betrifft sowohl den öffentlichen als auch freie Träger der Jugendhilfe

Was ist der Anlass für die Kontaktaufnahme zur Ombudsstelle?

Art der Beratungsanliegen
(Jahr 2022; MFN möglich)

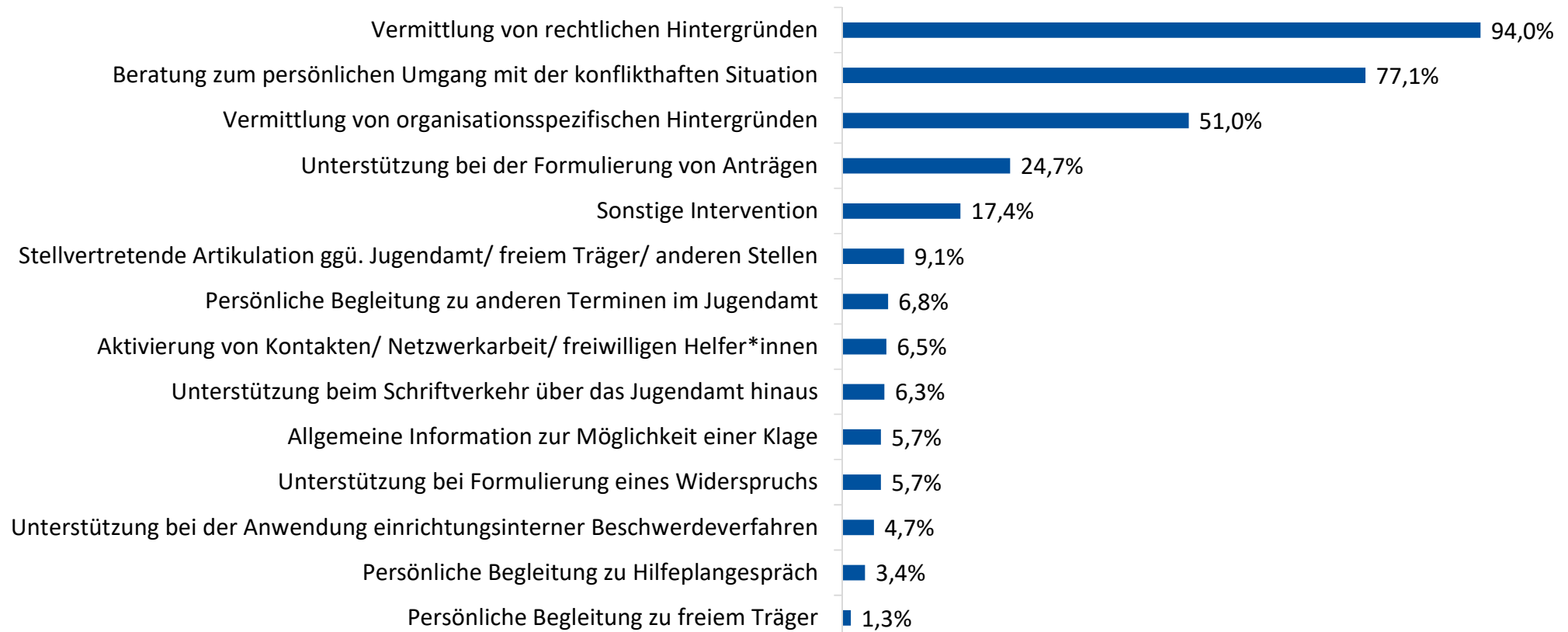


Welche rechtlichen Zuständigkeitsbereiche im SGB VIII sind betroffen? (Jahr 2022; MFN möglich)

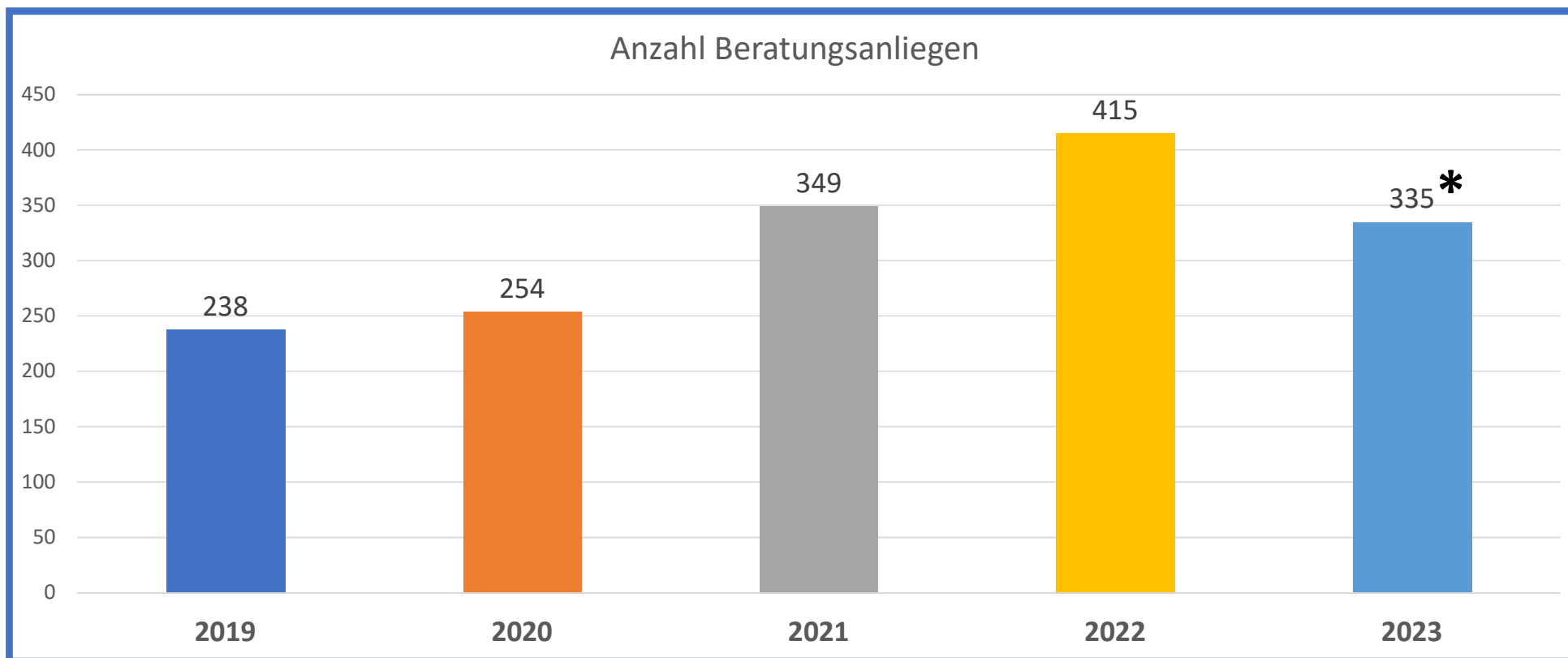


Beratungsinhalte und Interventionen

Beratungsinhalte und Interventionen (Jahr 2022; MFN möglich)



Ausblick



*Stand 14.09.2023 (Stand September 2022: 231 Beratungsanliegen)



„Wann endlich verschwinden die Kindesmütter und Kindesväter aus unserem Sprachgebrauch?“ **Dr. jur. Ferdinand Kaufmann**

Das außerhalb der familiären Ordnung existierende nicht-eheliche Kind wurde, ebenso wie seine Eltern, auch im Sprachgebrauch ausgegrenzt. Mit den Bezeichnungen Kindesmutter und Kindesvater, die sich in der Gerichts- und Jugendamtssprache durchzusetzen begannen, wurde auch ihnen attestiert, daß sie eine Stellung außerhalb der gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen einnahmen. Sie waren keine ordentlichen Familienväter und -mütter; mit den für sie im amtlichen Sprachgebrauch gefundenen Bezeichnungen wurde ihre »Zweitklassigkeit« auch behördlich und gerichtlich festgeschrieben.

Zentralblatt für Jugendrecht, 1999, Ausgabe 7/8

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Fragen und Diskussion

Die Arbeit des Kinder- und Jugendhilferechtsvereins wird gefördert durch:



drosos (...)



Stadt Leipzig



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

 **Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.**